



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Prof. Dr. Ott

E-Mail-Adresse:

[gesundheitschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitschutz@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

16.04.2021

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde

#### über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021, für Modellprojekte auf dem Gebiet der Stadt Eckernförde

Gemäß § 20a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021 (Corona-BekämpfVO) i.V.m. § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Auf dem Gebiet der durch das Land Schleswig-Holstein als Modellregion zugelassenen Stadt Eckernförde gelten gemäß § 20a Corona-BekämpfVO Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO:

#### I.

### Ausnahmegenehmigung für Beherbergungsbetriebe

1. Abweichend von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO wird Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben wie Ferienwohnungen, Ferienwohnungs- und Ferienhausvermittlungsgesellschaften, Jugendherbergen, Campingplätzen und ähnlichen Anlagen



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

U:\Arbeitsbereiche\Corona\Bereich  
Recht\Modellprojekte\Modellregionen\Eckernförde\2021-04-16 AV  
Modellregion\_Eckernförde.docx

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erlaubt, über den Rahmen von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO hinaus, Gäste auch aus touristischen Gründen zu beherbergen.

2. Zu touristischen Zwecken dürfen nur Personen beherbergt werden, die über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier im Original oder in einem individuell zuordbaren elektronischen Dokument zu erbringen und ist vor Bezug der Unterkunft dem/der Betreiber\*in vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein. Der/die Betreiber\*in hat die Vorlage der Testergebnisse zu dokumentieren und vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
3. Personen, die länger als 48 Stunden beherbergt werden, müssen spätestens am dritten Tag ihres Aufenthalts dem/der Betreiber\*in des Beherbergungsbetriebs erneut eine tagesaktuelle ärztliche Bescheinigung oder ein tagesaktuelles Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Der/die Betreiber\*in hat die Vorlage der Testergebnisse zu dokumentieren und vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
4. Auf Personen mit einem positiven Corona-Testergebnis findet die *Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 31.03.2021* Anwendung. Die Beherbergungsbetriebe haben die betroffenen Personen auf diese Vorschriften hinzuweisen. Die Beherbergungsbetriebe haben eine geeignete Unterbringung und Versorgung während der Quarantänezeit sicherzustellen. Eine Abreise einer infizierten Person in die eigene Häuslichkeit außerhalb des Kreisgebiets ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch das Gesundheitsamt gestattet.
5. Beschäftigte in Beherbergungsbetrieben müssen der/m Betreiber\*in mindestens alle vier Tage eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Der/die Betreiber\*in hat die Vorlage der Testergebnisse zu dokumentieren und vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testpflicht gilt entsprechend für Betreiber\*innen mit Gästekontakt.
6. Eine Bewirtung der Gäste in Gemeinschaftsräumen im Innenbereich der Beherbergungsbetriebe ist nicht gestattet. Der gastronomische Betrieb im Außenbereich richtet sich nach den Vorschriften des § 7 Corona-BekämpfVO.
7. Betriebseigene Saunen und Schwimm-, Bade- oder Spaßbäder sind zu schließen.

## II.

### **Ausnahmegenehmigung für die Gastronomie**

1. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Corona-Bekämpfungsverordnung ist der Betrieb von Gaststätten innerhalb geschlossener Räume nach vorheriger Terminreservierung und soweit die Gäste auf festen Plätzen sitzen zulässig
2. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur Personen bewirtet werden, die über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens

einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, die/das bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden ist. Die Testbescheinigung ist vom Betrieb zu dokumentieren und vier Wochen lang aufzubewahren.

3. Der Betrieb von Gaststätten innerhalb geschlossener Räume ist nur bis 23:00 Uhr zulässig.
4. Beschäftigte von Gaststätten, die innerhalb geschlossener Räume betrieben werden, müssen mindestens zwei Mal wöchentlich (im Abstand von mindestens drei Tagen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren. Die Testpflicht gilt entsprechend für die Betreiber\*innen.
5. Die Vorschriften des § 7 Absatz 1a – 3 Corona-BekämpfVO sind einzuhalten.
6. Es gelten die Regeln zur Kontaktbeschränkung nach § 2 Corona-BekämpfVO. Dies gilt insbesondere für die Obergrenzen des § 2 Abs. 4 und die Abstände zwischen den Tischen

### III.

#### Tests

1. Soweit diese Allgemeinverfügung eine Testung auf SARS-CoV-2 vorsieht, sind PCR-Labortests und Antigen-Schnelltests zulässig. Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
2. Es ist Aufgabe der Stadt Eckernförde Testkapazitäten für Testungen zur Verfügung zu stellen, die über den Anspruch nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung – TestV – hinausgehen. Dies kann insbesondere durch Schaffung eigener Testmöglichkeiten, die den Anforderungen nach §§ 4a, 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestVO im Sinne einer durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststelle entspricht oder durch Kooperationsvereinbarungen mit bereits beauftragten Teststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestVO, erfolgen.

### IV.

#### Meldepflicht

Die Stadt Eckernförde ist verpflichtet, täglich folgende Daten an das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu übermitteln:

- Gesamt-Anzahl der in der Region durchgeführten Tests (getrennt nach „Tourismus“ und „Einheimischen“)
- Anzahl der positiven und negativen Tests
- Postleitzahlen der Wohnorte der zu testenden Personen
- Impfstatus der getesteten Personen

### V.

#### Überwachung

Die Stadt Eckernförde ist verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung sicherzustellen und zu überwachen. Festgestellte Verstöße sind tagessaktuell an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden.

## **VI.**

### **Zwangsgeldandrohung**

Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben und Gaststätten wird für den Fall, dass entgegen

Ziffer I, Nr. 2 eine Anreise bzw. Einchecken von Gästen ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses ermöglicht wird;

Ziffer I, Nr. 3 nicht spätestens am dritten Tag des Aufenthaltes ein Folgetestergebnis dokumentiert wird;

Ziffer I, Nr. 5 und Ziffer II, Nr. 4 nicht mindestens alle vier Tage ein Testergebnis der Beschäftigten dokumentiert wird;

ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro für jeden Einzelfall angedroht.

## **VII.**

### **Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LwvG SH widerrufen werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellregion, im Kreis Rendsburg-Eckernförde oder auch in den angrenzenden Kreisen und Städten, für nicht vertretbar hält.

## **VIII.**

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 19.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 16.05.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

## **IX.**

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Soweit diese Allgemeinverfügung auf § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gestützt ist, ist sie kraft Gesetz sofort vollziehbar. Im Übrigen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **XI.**

### **Datenschutz**

Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-

Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde ([www.kreis-rendsborg-eckernforde.de](http://www.kreis-rendsborg-eckernforde.de)).

## **Begründung**

Gemäß § 20a Corona-BekämpfVO können die zuständigen Behörden für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristete und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.

In Schleswig-Holstein konnten sich Kommunen, Kreise, kreisfreie Städte oder regionale touristische Organisationen (Bewerber) beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus um die Einrichtung zeitlich befristeter (im Regelfall vier Wochen, ggf. Verlängerungsoption bei erfolgreichem Verlauf), regional abgegrenzter Modellprojekte im Bereich des Tourismus bewerben, in denen die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten – als Ausnahme zu der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein – unter Nutzung konsequenter Testregimes und dem Einsatz digitaler Nachverfolgungssysteme untersucht werden sollen. Voraussetzung zur Durchführung ist, dass in dem betroffenen Kreis oder der betroffenen kreisfreien Stadt innerhalb der vorangegangenen sieben Tage weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern gemeldet worden sind.

Das Konzept der Stadt Eckernförde für eine Modellregion wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 09.04.2021 als Modellregion für die Erprobung von Tourismus während der Corona-Pandemie ausgewählt.

Das Konzept der Stadt Eckernförde sieht vor, dass entgegen § 17 Corona-BekämpfVO die Beherbergung von Gästen zu touristischen Zwecken gestattet wird und entgegen § 7 Corona-BekämpfVO der Betrieb von Gaststätten innerhalb geschlossener Räume zulässig ist.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung zur Ausgestaltung der Öffnungskonzepte der Modellregion obliegt dabei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gem. § 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst die zuständige Behörde die Befreiung von Geboten und Verboten nach der Corona-BekämpfVO. Die Kreise nehmen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen wahr. Die Corona-BekämpfVO stellt eine Vorordnung nach dem Infektionsschutzgesetz dar.

In der Begründung zu § 20a Corona-BekämpfVO heißt es ergänzend: Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten können in einigen ausgewählten Regionen in Schleswig-Holstein mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung über das zuständige Gesundheitsamt, welches

zuvor das Modellprojekt genehmigt hat, und klare Abbruchkriterien im Misserfolgssfall. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Im Konzept der Stadt Eckernförde sind strenge Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel regelmäßige Tests von Gästen vorgesehen, um trotz der Öffnung von Beherbergungsbetrieben und der Innengastronomie in der Region die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern oder einzudämmen. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und engmaschig vom Gesundheitsamt Rendsburg-Eckernförde beobachtet.

Die gewährten Ausnahmen sind geeignet, zum einen die Auswirkungen und Anforderungen an schrittweise Öffnung des Tourismus während der noch anhaltenden Coronapandemie zu untersuchen und zum anderen die Sicherheit vor einer weiteren Verbreitung des Coronavirus innerhalb der Bevölkerung größtmöglich zu gewährleisten.

Die erteilten Auflagen sind verhältnismäßig i.e.S. Sie tragen einerseits dem Interesse Rechnung, das Modellprojekt durchführen zu können, berücksichtigen aber auch in hohem Maße die infektiologischen Risiken, die mit der Durchführung eines solchen Projektes einhergehen und die wissenschaftlichen Aspekte des Projekts.

Das Gesundheitsamt Rendsburg-Eckernförde kann die Allgemeinverfügung widerrufen und die Einstellung des Modellprojektes zu jedem Zeitpunkt verlangen, wenn die epidemiologische Lage, insbesondere bei einer festgestellten Erhöhung des Infektionsgeschehens durch das Projekt selbst oder einer stark ansteigenden 7-Tagesinzidenz in dem betroffenen Kreis es erfordert oder die Projektdurchführung nicht den festgelegten Anforderungen und Gewährleistungspflichten entspricht.

Alle Regelungen und Lockerungen dieser Allgemeinverfügung werden automatisch hinfällig, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern über drei Tage hinweg den Wert von 100 überschreitet und es sich um diffuses Ausbruchsgeschehen handelt.

Die Bewertung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt ausschließlich dem Gesundheitsamt.

Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben kann die Genehmigung für die erweiterte Öffnung entzogen werden, wenn sie sich nicht an die Regeln dieser Allgemeinverfügung halten. Allerdings ist der vollständige Ausschluss schon bei ggf. verhältnismäßig geringen Verstößen z.B. ein einem Einzelfall oder wegen eines Versehens eine sehr harte Konsequenz. Ein vorgeschaltetes Zwangsgeld wäre je nach Situation das mildere und ebenfalls auch geeignete Mittel, um einen sofortigen vollständigen Ausschluss aus der Modellregion abzuwenden und gleichfalls die Ernsthaftigkeit des Verstoßes deutlich zu machen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, 19.04.2021, bis einschließlich Sonntag, 16.05.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist, soweit sie auf § 28 IfSG gestützt ist, gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die unmittelbare und ununterbrochene Durchführung des von dem Land Schleswig-Holstein genehmigten, zeitlich und räumlich begrenzten Modellprojekts, liegt im öffentlichen Interesse. Durch die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung sollen Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der touristischen Öffnung in Zeiten der Corona-Pandemie gewonnen werden, die für das gesamte Land Schleswig-Holstein und darüber hinaus von hoher Wichtigkeit sind.

Soweit Regelungen auf §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG beruhen, sind Zuwiderhandlungen bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 und Absatz 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

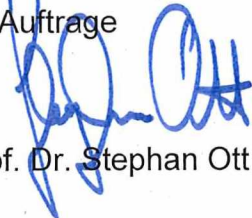
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage



Prof. Dr. Stephan Ott